

Julian Schernthaner
Premstraße 34
6020 Innsbruck

Bundesministerium für Gesund
Abteilung II/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

ergeht elektronisch an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Innsbruck am 07.05.2015

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung des Tabakgesetzes (112/ME)

Im Sinne einer Durchsicht des im vorliegenden, zur Begutachtung vorgesehenen Gesetzesentwurf erlaube ich mir, darzustellen weshalb das Gesetz im Allgemeinen zwar zu begrüßen ist, die Ausweitung der Verschärfung selbigen auf die elektronische Zigarette jedoch entschieden abzulehnen ist und jeglicher Grundlage entbehrt.

I. Zur Aufnahme der „elektronischen Zigarette“ in das Nichtraucherschutzgesetz

Mangels der stattfindenden Verbrennung sowie überhaupt irgendwelcher tabakhaltiger Inhaltsstoffe der zum Gebrauch zum „e-Dampfen“ verwendeten Liquids ist es unerklärlich, wieso ein derartiges Produkt als „Tabakerzeugnis“ gehandhabt werden soll.

Ein handelsübliches Liquid besteht aus: Propylenglykol und/oder pflanzliches Glycerin, Lebensmittelaromen, Wasser, sowie wahlweise Nikotin; von denen sie sich mit der analogen Tabakzigarette lediglich letztere beiden teilt.

Da ein Lebensmittelaroma keinen „rauchähnlichen“ Dampf erzeugen kann, Wasser gemeinhin als Lebensnotwendig erachtet wird und die Inhaltsstoffe Propylenglykol & pflanzliches Glycerin nicht nur als unbedenkliche Lebensmittelzusätze gelten sondern auch Bestandteile der in der Apotheke rezeptfrei erhältlichen Nicorette-Inhalatoren sind ohne daß diese jedoch ein Tabakerzeugnis darstellen würden, kann sich die Begründung lediglich auf möglicherweise zugesetztes Nikotin stützen.

Der alleinige Hinweis auf eine Möglichkeit, daß Liquids mit Nikotin versetzt sein *können*, reich mangels gesetzlich anerkannter Grenzwerte ab welcher diese ein solches darstellen würden allerdings nicht aus, um ein Produkt als Tabakerzeugnis festzustellen. Möglicherweise enthaltenes Nikotin als Grundlage für ein Tabakerzeugnis hätte weitreichende Folgen, da dieses natürlich in allen Nachtschattengewächsen vorkommt.

Mithin könnten somit – *ad absurdum* führend – mit diesem Argument Tomaten und Kartoffeln als Tabakerzeugnis gelten und somit nach dem Tabakmonopolgesetz trafikpflichtig sein. Wieso darüber hinaus nikotinfreie Liquids und/oder generell nikotinfreie e-Shishas entsprechend ein Tabakerzeugnis darstellen würden entbehrt ebenso jeglicher sinnvoller Grundlage wie die Kennzeichnung der – ohne Befüllung komplett nutzlosen – High-Tech-Geräte als solche überhaupt.

II. Gesundheitliche Fragen

Zusätzlich zu den Ausführungen in diesem Bereich verweise ich ausdrücklich auf die Stellungnahme und Forschung von O.-Uni-Prof. Dr. Bernhard-Michael-Mayer vom Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Karl-Franzens-Universität Graz, und schließe mich seinen Forderungen und Ausführungen vollinhaltlich an. Von mir in der Folge wiederholte Punkte sollen als

Verstärkung und Bestätigung desselben dienen, zusätzlich als ergänzend gelten.

II.a. Zur Gesundheit des Dampfers

Infolge jahrelangen starken Tabakrauchens haben sich bei mir übliche gesundheitliche Beschwerden bei mir eingestellt, wie hoher Blutdruck, regelmäßige Atemwegserkrankungen, Raucherhusten, Kurzatmigkeit. Dies ging mit einer erheblichen Minderung meiner körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit sowie einer gefallen sozialen Verträglichkeit einher.

Dank eines Umstieges auf die sogenannte e-Zigarette eingangs des Jahres ist es mir aber bereits nach kurzem Gebrauch gelungen, wieder höheren körperlichen und psychischen Belastungen standzuhalten ohne, daß diese von den o.g. Beschwerden begleitet wären. Insgesamt geht damit eine subjektiv empfundene gesteigerte Lebensqualität einher, welche von anderen Menschen die vom Rauchen zum Dampfen umgestiegen sind einhellig geteilt werden.

Es gibt mittlerweile mehr als 200 Studien welche eine bis zu 1.000-mal geringere gesundheitliche Belastung durch den Umstieg zur elektronischen Zigarette bescheinigen, davon alleine 88 davon seit 2013¹. Dies ist nicht zuletzt auf die Einsparung von mehr als 4.000 nicht enthaltenen Giftstoffen – mehr als 70 davon erwiesen krebsfördernd – welche in der analogen Tabakzigarette oder deren durch Verbrennung entstehenden Rauch vorhanden sind, zurückzuführen.

Es stimmt zwar, daß bei falschem Gebrauch (überhitzen) in einer japanischen Studie krebsfördernde Formaldehyd-Abspalter und Aldehyde nachgewiesen werden konnten, der regelmäßige Verweis auf diese Studie hiezulande verschweigt aber, daß bei vorgesehenem Gebrauch keine solchen Nebenprodukte nachgewiesen werden konnten. Da das Überhitzen durch mangelnden Liquidnachfluss entsteht und somit einen ekelhaft kokeligen Geschmack zur Folge hat, beschränkt sich die Exposition i.d.R auf diesen einen Zug und ist somit vernachlässigbar. Kein Mensch dieser Welt denkt sich „Mmh, das schmeckt aber grauslich“, ebensowenig wie er freiwillig in einem Stromkreis verweilt und sich dabei denkt „Juhu, das prickelt“

Das immer wieder bemühte Argument der „fehlenden Langzeitstudien“ missachtet nicht nur anerkannte rechtsstaatliche und wissenschaftliche Maximen, sondern sei vor allem darauf verwiesen, daß es angesichts der Kurzzeitstudien, welche eine weitaus geringere Schädlichkeit als durch die Tabakzigarette hinweisen, kaum zu erwarten ist, daß sich dies über längeren Gebrauch umkehrt. Die auf kurze Zeit genossenen Verbesserungen der Gesundheit sind zu begrüßen und vor allem in die Relation zu stellen, daß diejenigen, welche vom Umstieg abgehalten werden, in der Regel Tabakraucher bleiben und somit in jedem Fall sich selbst schädigen.

II.b. Zur Gesundheit Dritter

Gemeinhin ist ein zentraler Teil des angedachten Gesetzes, daß verhindert werden soll, daß nichtrauchende und nichtdampfende Dritte durch möglichen Passivrauch/-dampf erhebliche Schäden davon tragen, was sehr zu begrüßen ist. De facto ist eine solche Belastung seitens dampfender Gäste in der Gastronomie so gut wie nicht gegeben.

Dies ist vor allem zweierlei zu begründen: Einerseits damit, daß bereits weitaus weniger Gefahrenpotenzial von den enthaltenen, verdampften Stoffen ausgeht, andererseits damit, daß kein schädlicher Nebenstromrauch entsteht. Ein Großteil der Gefahren des Passivrauchens gehen darauf zurück, daß dieser ungefiltert in den Raum getragen wird. Anhand einer Studie eines internationalen Forscherteams geht man davon aus, daß es „ungesunder sein kann in einer großen Stadt zu atmen, als sich im selben Raum mit einem konsumierenden E-Zigarettenraucher zu befinden.“²

Hierzu sei außerdem auf eine im Rahmen eines Dampferstammtisches in Innsbruck durchgeführte

1 <http://blog.rurusus.de/2015/02/liste-der-studien-zum-thema-e-zigarette-stand-januar-2015/>

2 http://clearstream.flavourart.it/site/wp-content/uploads/2012/09/CSA_ItaEng.pdf

Partikelmessung hingewiesen, welche – ungeachtet der Frage, ob die im Dampf enthaltenen Partikel gesundheitsschädlich sein können (s.o., Punkt II.a.) - feststellen, konnte, daß durch eine einzige Raucherin im Raucherzimmer eine vielfache Mehrbelastung erzeugt wurde, als durch ca. 30 durchgehende Dampfer, vorwiegend an leistungsstarken Geräten, im „Dampferzimmer“.³

Sicherlich könnte man ins Felde führen es bedürfe möglicher Regelungen um ein würdevolles Miteinander zwischen Menschen zu gestalten, da es auch nicht angenehm ist, beim Steak jederzeit einen Hauch Apfel in die Nase geblasen zu werden, oder bei Amtswegen durch eine Dampfwolke gehen zu müssen. Hier sollte man allerdings der Mündigkeit der einzelnen Bürger vertrauen können, gegebenenfalls das Hausrecht des Wirtes zur Anwendung bringen, und selbst sollten darüber hinausgehende Regelungen notwendig sein, ist das Nichtraucherschutzgesetz sicherlich das falsche Instrument dazu.

III. Zur Unterscheidbarkeit zwischen Tabakrauch und e-Dampf

Ich erlaube mir hier auf eigene Erfahrungswerte zurückzugreifen. Als Person deren Anstellungsverhältnis sich im Bereich des privaten Sicherheitsdienst bewegt, werde ich regelmäßig damit konfrontiert z.B. bei Veranstaltungen und in Lokalitäten bestehende Nichtraucherschutzgesetze durchsetzen zu müssen.

Im Zuge meiner Erfahrung – war festzustellen, daß bereits zu einer Zeit als ich mit dem Thema „e-Zigarette“ nur sehr notdürftig beschäftigt war, und diese überhaupt sich keiner solchen Verbreitung erfreute, daß es nur weniger Sekunden bedurfte um festzustellen wer rauchte und wer dampfte. Fehlender Nebenstromrauch sowie eine unterschiedliche Farbe und Dichte der jeweiligen Exhalationsströme erlauben eine schnelle Unterscheidung.

Da die Fachkräfte in der Gastronomie ebenfalls täglich mit dieser Thematik beschäftigt sind, ist ihnen durchaus zuzutrauen, bereits binnen weniger Stunden nach dem Antritt einer solchen Arbeitsstelle zwischen Rauch und Dampf unterscheiden zu können. Eine Unterscheidung zwischen nikotinfreien und nikotinhaltigen Liquids ist darüber hinaus nicht nötig, da Nikotin zu ca. 98% vom Konsumenten resorbiert wird und somit mangels eines Nebenraumrauches im „Passivdampf“ nicht messbar ist.

Hochachtungsvoll,

Julian SCHERNTHANER.

³ <https://tiroldampft.wordpress.com/2015/04/06/partikelmessung-im-vergleich-ausenluft-dampferzimmer-raucherzimmer/>